

**Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**  
**Kreisverband Nürnberg**  
**beschlossen am 26.09.2020**

**§ 1 Grundlagen und Allgemeines**

1. Bündnis 90 die Grünen Kreisverband Nürnberg (im Folgenden: Kreisverband) gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung soll das demokratische Miteinander stärken und den politischen Diskurs der Partei produktiver und paritätischer gestalten.
2. Diese Geschäftsordnung regelt gemäß §6 Abs. 7 der Kreisverbandssatzung die Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes.

**§ 2 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch der Sitzungsleitung vorliegen. Es ist Aufgabe des Vorstandes, dies sicherzustellen.
2. Anträge sind positiv zu formulieren.
3. Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge beträgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einreichung erfolgt in der Regel über das vom Vorstand zur Verfügung gestellte Tool (Antragsgrün), lediglich ersatzweise schriftlich.
4. Die Frist für Änderungsanträge beträgt sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, bei der der ihnen zugrunde liegende Antrag behandelt werden soll. Absatz 2, Satz zwei gilt entsprechend. Der Vorstand konsolidiert bei Bedarf die Änderungsanträge und stimmt Inhalte und Verfahren mit den Antragsteller\*innen ab.
5. Über die Anzahl der fristgerecht und zu behandelnden Anträge in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Sitzungspräsidium schlägt hierzu ein Verfahren vor, das im Rahmen der Abstimmung zur Tagesordnung beschlossen wird. Nicht behandelte Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung erneut aufgerufen.
6. Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) können auch nach der regulären Antragsfrist gestellt werden. Über ihre tatsächliche Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Befassung mit einfacher Mehrheit.

Wird die Dringlichkeit nicht bestätigt, muss der Antrag fristgerecht im Antragsgrün für eine der nächsten Mitgliederversammlungen eingereicht werden.

7. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand, Ortsverbände, anerkannte Arbeitskreise und die GRÜNE JUGEND Nürnberg.

8. Der bzw. die Antragsteller\*in bekommt drei Minuten, um den Antrag vorzustellen und zu begründen. Für die Gegenrede werden ebenfalls drei Minuten festgelegt. Eine Verlängerung der Redezeit ist dann möglich, wenn ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (GO) vor Antragstellung gestellt wird, die Zeit erhöht sich dann von 3 auf 5 Minuten.

In Folge des Antrags werden je zwei Pro- und Kontra- Argumente á je 2 Minuten festgelegt. Das Frauenstatut ist bindend.

Für alle Runden gilt: Wollen mehr Personen reden als zugelassen, besteht per GO-Antrag die Möglichkeit, allen Personen das Reden zu ermöglichen. Wird dieser nicht gestellt oder abgelehnt, entscheidet das Los. In den Lostopf werden nur Redewünsche von Personen eingeworfen, die sich noch nicht zum Thema geäußert haben.

Von der Redebeschränkung ausgenommen sind folgende Anträge:

- Einbringung des Haushaltes des Kreisverbandes
- Änderung der Satzung und/oder Geschäftsordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Schatzmeisters

9. Abstimmungen finden in der Regel (wenn keine Personalien betroffen sind) mit Handzeichen ab. Ja, Nein und Enthaltungen sind gültige Stimmen. Mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegeben gültigen Stimmen, gilt ein Antrag als beschlossen. Bindende Beschlüsse sind bis 22.00 Uhr zu fällen. Auf Antrag kann dies auf max. 22.30 Uhr erweitert werden.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Bei Mitgliederversammlungen, die als elektronisch stattfinden, wird durch Abstimmungen elektronisch ein Meinungsbild erfragt. Wenn Personen nicht elektronisch abstimmen können, dann darf das Votum unmittelbar nach der Abstimmungsfrist innerhalb von zwei Minuten mündlich abgegeben werden.

2. Finden Mitgliederversammlungen sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch elektronisch statt, können Abstimmungen sowohl per Handzeichen als auch zusätzlich elektronisch stattfinden.

3. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie kann mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Nürnberg, den 26.09.2020

1. Änderung 19.11.2020

2. Änderung 21.01.2021